

(3) Die unteren Naturschutzbehörden können Beseitigungsmaßnahmen für alle ungenehmigt ausgebrachten Arten, die eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten darstellen können, sowie für invasive Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe a BNatSchG anordnen, soweit nicht die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörden gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b oder c gegeben ist.

#### § 5

##### Sonstige Zuständigkeiten

Ausnahmen und Befreiungen von Satzungen und Gemeindeverordnungen erteilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Über im Rahmen von Baumschutzsatzungen erforderlich werdende Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen entscheiden die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Maßgabe des § 11 LNatSchG. Sofern die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung mit einem Eingriff gemäß § 14 BNatSchG verbunden ist, gilt § 11 Absatz 1 LNatSchG.

#### § 6

##### Beteiligung der Fischereibehörde

Entscheidungen auf der Grundlage des Kapitels 5 des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund dieses Kapitels ergangener Rechtsvorschriften treffen die oberen und unteren Naturschutzbehörden im Einvernehmen mit der oberen Fischereibehörde, wenn betroffene besonders geschützte Arten auch dem Fischereirecht unterliegen.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Oktober 2018

Jan Philipp Albrecht  
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-219

### Landesverordnung zur Erleichterung der Bejagung des Schwarzwildes Vom 5. Oktober 2018

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1-23

Aufgrund des § 24 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Landesjagdgesetzes vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58, ber. S. 128) verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

#### § 1

Abweichend von § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes ist es zulässig,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Oktober 2018

Jan Philipp Albrecht  
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

#### § 7

##### Konzentration von Zuständigkeiten

Bedarf ein Vorhaben nach dem Landesnaturschutzgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz oder Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften neben einer Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde oder durch den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz auch einer Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde, entscheidet die oberste Naturschutzbehörde zugleich für die nachgeordnete Naturschutzbehörde nach den für die ersetzte Entscheidung maßgeblichen Vorschriften. Entsprechendes gilt, wenn ein Vorhaben neben einer artenschutzrechtlichen Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde auch einer Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde bedarf. Eine Beteiligung im Sinne von Einvernehmen oder Benehmen ist keine Entscheidung im Sinne von Satz 1.

#### § 8

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesnaturschutzgesetz vom 1. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S 227)\*) außer Kraft.

1. bei der Jagd auf Schwarzwild künstliche Lichtquellen zu verwenden oder zu nutzen; waffenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt;
2. bei der Fangjagd auf Schwarzwild auch mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen, sofern diese eine Mündungsenergie von mindestens 400 Joule haben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.